



Informationen für Personen mit einem Humanmedizinabschluss, der im Ausland erworben wurde

Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen der COVID-19-Pandemie

Aufgrund der derzeitigen Notsituation in Zusammenhang mit dem Ausbruch der Covid-19 Pandemie wird nach ÄrztInnen gesucht. Aus diesem Grund wurde das Ärztegesetz geändert.

Für die Dauer dieser Pandemie dürfen auch Personen mit einem ausländischen Medizinabschluss beschäftigt werden. Die Nostrifizierung (einer Ausbildung aus einem Drittstaat) oder eine EU-Berufsanerkennung ist nicht erforderlich. Die Angabe, in welchem Staat die Berufsberechtigung erworben wurde, ist ausreichend.

Die ärztliche Tätigkeit im Rahmen einer Pandemie darf nur in Zusammenarbeit mit einem/einer in Österreich berufsberechtigten Arzt/Ärztin erfolgen. Die Tätigkeit muss der Österreichischen Ärztekammer gemeldet werden. Der/die berufsberechtigte Arzt/Ärztin, mit dem zusammen gearbeitet wird, muss diese Meldung mit unterschreiben.

Mit Ende der Pandemie erlischt die Berechtigung!

Die Regeln des Ausländerbeschäftigungsgesetzes müssen beachtet werden: EWR-BürgerInnen (für KroatInnen gelten besondere Bestimmungen), Personen mit einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, mit einem Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte dürfen beispielsweise jederzeit diese Tätigkeit aufnehmen. Andere, z. B. StudentInnen mit einer „Aufenthaltsbewilligung – Student“ benötigen eine Beschäftigungsbewilligung.

Für weitere Fragen und Informationen stehen die Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen zur Verfügung.

- Anlaufstelle Wien (AST Wien) – Perspektive
Tel.: 01/58 58 019 – ast.wien@migrant.at
- Anlaufstelle Oberösterreich und Salzburg (AST OÖ – AST Salzburg)
Tel.: 0732/93 16 03-0 - ast.oberoesterreich@migration.at
- Anlaufstelle Steiermark, Kärnten und Südburgenland (AST Steiermark - AST Kärnten)
Tel.: 0316/83 56 30 - ast.steiermark@zebra.or.at
- Anlaufstelle Niederösterreich und Nordburgenland (AST NÖ)
Tel.: 01/99 72 851 – ast.noe@migrant.at
- Anlaufstelle Tirol und Vorarlberg (AST Tirol - AST Vorarlberg)
Tel.: 0512/57 71 70 - ast.tirol@zemit.at

Artikel 34 des 2. COVID-19-Gesetzes

Änderung des Ärztegesetzes 1998

Ärztliche Tätigkeit im Rahmen einer Pandemie

§ 36b. (1) Ärztinnen/Ärzte dürfen, ungeachtet eines allfälligen Mangels der im § 4 angegebenen Erfordernisse, den ärztlichen Beruf im Inland im Rahmen einer Pandemie nur in Zusammenarbeit mit im Inland zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin oder Fachärztinnen/Fachärzten ausüben.

(2) Tätigkeiten gemäß Abs. 1 sind vor Aufnahme der Tätigkeit der Österreichischen Ärztekammer zu melden.

(3) Ärztinnen/Ärzte gemäß Abs. 1 unterliegen bei ihrer Tätigkeit im Inland den im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes geltenden Berufspflichten und Disziplinarvorschriften. Verstößt eine ausländische Ärztin/ein ausländischer Arzt gemäß Abs. 1 gegen diese Pflichten, so hat die Österreichische Ärztekammer unverzüglich auch die zuständige Behörde ihres/seines Herkunftsstaates zu unterrichten.

(4) Sämtliche Fristen auf Grundlage des Ärztegesetzes 1998 im Zusammenhang mit der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie ärztlichen Berufsausübung werden für die Dauer einer Pandemie ausgesetzt.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend

 **Bundesministerium**
Arbeit, Familie und Jugend

Impressum: Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, Koordination – Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST), 1020 Wien, Nordbahnstraße 36/2/2, anlaufstellenkoordination@migrant.at,

April 2020

www.anlaufstelle-erkennung.at